

das konkrete Normenkontrollverfahren ausgelöst hat, Anlassfall. Als Anlass werden vom Verfassungsgerichtshof auch all jene Fälle erfasst, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung oder wenn eine mündliche Verhandlung unterbleibt, zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesen sind.<sup>318</sup>

c) Verhältnis von Anlassfall bzw. Ausgangsverfahren und konkretem Normenkontrollverfahren

Ein Antrag eines (Fach-)Gerichts setzt zwingend ein Ausgangsverfahren (Anlassfall) voraus.<sup>319</sup> Es würde sich sonst um ein abstraktes Normenkontrollverfahren handeln. Es fragt sich, in welchem Verhältnis das Ausgangsverfahren, welches die Normprüfung notwendig gemacht hat, und das Normprüfungsverfahren zueinander stehen. Kann das Normprüfungsverfahren vor dem Staatsgerichtshof vom Ausgangsverfahren völlig getrennt und als eigenes unabhängiges und objektives Zwischenverfahren angesehen werden?<sup>320</sup> Welche Verfahrensbeteiligten im engeren und weiteren Sinne kennt – wenn überhaupt – ein solches eigenes unabhängiges Zwischenverfahren?

aa) Rechtsprechung

Das deutsche Bundesverfassungsgericht macht zum Verhältnis von Ausgangs- und Normenkontrollverfahren keine eindeutigen Aussagen.<sup>321</sup> Es charakterisiert in ständiger Rechtsprechung, die in der Lehre Zustimmung findet, einerseits das Normenkontrollverfahren als verselbständigtes und objektives Verfahren, welches lediglich der Prüfung von Rechtsnormen am Masstab des Grundgesetzes und sonstigen Bundesrechts dient, damit dem Ausgangsverfahren verfassungsmässige Gesetze zugrunde gelegt werden. Andererseits betont es aber auch, dass das kon-

---

318 Vgl. Oberndorfer, S. 203 mit Rechtsprechungshinweisen; siehe auch Machacek, S. 89 mit Rechtsprechungshinweisen; zur jüngsten Modifikation dieser Rechtsprechung siehe Berchtold-Ostermann/Schober-Oswald, S. 528 f.

319 Vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG und Wille, Normenkontrolle, S. 169. Bettermann, Konkrete Normenkontrolle, S. 352 benutzt dafür die kurze Formel: «Ohne Rechtsweg keine Vorlage!»

320 Vgl. Benda/Klein, S. 329, Rz. 771.

321 Siehe Klein, Versuch einer Systematik, S. 577 f. und Heun, S. 613 mit Rechtsprechungsnachweisen.